

Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Niddatal

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 23. März 2013 (GVBl. I 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S.207), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007(GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702,703) sowie § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl.I S. 421,425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in ihrer Sitzung am 24.02.2014 nachstehende
Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

Artikel 1
§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für das 1. Kind einer Familie oder allein erziehenden Person für die Betreuungsart

	wöchentliche Betreuungszeit	Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsentgelt
	in Std.	in Euro
A. Kindergartenbetreuung bis zum letzten Jahr vor der Einschulung		
Ganztagsbetreuung vormittags und nachmittags	40,0 Std.	120,00 €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	162,00 €

A 1 Kindergartenbetreuung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung		
Ganztagsbetreuung vormittags und nachmittags	40,0 Std.	- €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	42,00 €

B Kleinkindbetreuung		
Halbtagsbetreuung am Vormittag	27,75 Std.	156,00 €
Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	40,0 Std.	246,00 €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	288,00 €
C Hortbetreuung		
Halbtagsbetreuung am Vormittag	27,75 Std.	102,00 €
Halbtagsbetreuung vormittags und über die Mittagszeit	35,0 Std.	144,00 €
Halbtagsbetreuung über die Mittagszeit und Nachmittags	27,75 Std.	120,00 €
Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	40,0 Std.	162,00 €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	189,00 €

Artikel 2

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für Zukaufszeiten wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr erhoben. Diese beträgt für die Überbrückung der Mittagszeit 7,50 € (zuzüglich Verpflegungsentgelt). Zur Überbrückung von allgemeiner Betreuungszeit in Härtefällen

- von 1,5 Stunden 7,50 €,
- von 2,5 Stunden 12,00 €,
- von 4 Stunden 19,50 €.

Artikel 3

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 6,00 € je angefangene Stunde.

Diese Gebühr erhöht sich um 24,00 € für jede angefangene Std., die die Schließungszeit der jeweiligen Einrichtung überschreitet.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

61194 Niddatal, den 25.02.2014

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Dr. Hertel
Bürgermeister